

AMTSBLATT

für die Stadt Beelitz



Beelitz, den 27. März 2024 • 23. Jahrgang • Nummer 4/2024

Inhalt der öffentlichen Bekanntmachungen

Hauptsatzung der Stadt Beelitz	Seite 1
Beratungsangebote der Stadt Beelitz.....	Seite 7
Sitzungstermine der Stadt Beelitz	Seite 8

— Amtlicher Teil —

Hauptsatzung der Stadt Beelitz

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung Beelitz in ihrer Sitzung am 20.02.2024 die Neufassung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name der Stadt und Ortsteile

- (1) Die Stadt führt den Namen „Stadt Beelitz“. Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Stadt im Landkreis Potsdam-Mittelmark.
- (2) Zur Stadt Beelitz gehören folgende Ortsteile:
 - a) Ortsteil Beelitz mit dem bewohnten Gemeindeteil Schönefeld, in den Grenzen der Gemarkung Schönefeld und Beelitz (ohne die Anteile des Ortsteils Beelitz-Heilstätten, siehe Anlage 1),
 - b) Ortsteil Beelitz-Heilstätten als Teil der Gemarkung Beelitz (siehe Anlage 1),
 - c) Ortsteil Buchholz, in den Grenzen der Gemarkung Buchholz,
 - d) Ortsteil Busendorf mit den bewohnten Gemeindeteilen Kanin und Klaistow, in den Grenzen der Gemarkung Busendorf,
 - e) Ortsteil Elsholz, in den Grenzen der Gemarkung Elsholz,
 - f) Ortsteil Fichtenwalde, in den Grenzen der Gemarkung Fichtenwalde,
 - g) Ortsteil Reesdorf, in den Grenzen der Gemarkung Reesdorf,
 - h) Ortsteil Rieben, in den Grenzen der Gemarkung Rieben,
 - i) Ortsteil Salzbrunn mit dem bewohnten Gemeindeteil Birkhorst, in den Grenzen der Gemarkung Salzbrunn,
 - j) Ortsteil Schäpe, in den Grenzen der Gemarkung Schäpe,
 - k) Ortsteil Schlunkendorf, in den Grenzen der Gemarkung Schlunkendorf,
 - l) Ortsteil Wittbrietzen in den Grenzen der Gemarkung Wittbrietzen und
 - m) Ortsteil Zauchwitz mit dem bewohnten Gemeindeteil Körzin in den Grenzen der Gemarkung Zauchwitz und Körzin.

§ 2

Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt zeigt in Silber den roten brandenburgischen Adler mit goldenen Kleeblattstengeln auf den Saxen, in den Fängen rechts einen Schlüssel und links einen Halbmond in Gold, bekrönt von einer dreifach gezinnten grauen Mauerkrone.
- (2) Die Stadt Beelitz führt als Flagge die brandenburgischen Landesfarben, in der Mitte das Beelitzer Stadtwappen.
- (3) Das Dienstsiegel der Stadt Beelitz zeigt das Wappen entsprechend Absatz 1 ohne Mauerkrone, umgeben vom Schriftzug „STADT BEELITZ

DER BÜRGERMEISTER * LANDKREIS POTSDAM-MITTELMARK“. Unter dieser Satzung gedruckt, beurkundet es seine Form.

§ 3

Förmliche Einwohnerbeteiligung; Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Stadt ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
 1. Einwohnerfragestunden der Stadtverordnetenversammlung,
 2. Einwohnerversammlungen,
 3. Einwohnerbefragungen,
 4. Einwohnerunterrichtung.
- (2) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Nr. 1 bis 4 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Beelitz näher geregelt.
- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.
- (4) Die in Absatz 1 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen:
 1. das aufsuchende direkte Gespräch,
 2. durch offene Beteiligung in der Form
 1. Umfragen und
 2. Workshops
 3. projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form
 1. Umfragen und
 2. Workshops.Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.

§ 4

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Weicht ihre Auffassung von der des Hauptverwaltungsbeamten ab, hat sie das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder ihre Ausschüsse zu wenden.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich

darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist durch die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten durch Abstimmung zu benennen.
- (4) Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bezeichnung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

§ 5

Zuständigkeiten der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt, sofern der Wert 25.000 € nicht unterschreitet (§ 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 17 BbgKVerf). Bei Beträgen von 10.000 € bis 25.000 € entscheidet der Hauptausschuss (§ 50 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf), es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf).
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung behält sich des Weiteren die Entscheidung
 - a) über Anträge auf Stundung, Niederschlagungen und Erlass von Geldforderungen nach Anhörung des Bürgermeisters bei folgenden Wertgrenzen vor:
 1. Stundung bei Beträgen über 5.000 Euro und die Dauer von mehr als zwei Jahren,
 2. Niederschlagung (befristet oder unbefristet) bei Beträgen über 5.000 Euro
 3. Erlass bei Beträgen über 5.000 Euro
 - b) über den Abschluss von Vergleichen, soweit der Streitwert den Betrag von 25.000 Euro übersteigt.
- (3) Der Bürgermeister bzw. die zuständigen Amtsleiter berichten der Stadtverordnetenversammlung in der, dem Abschluss des Vergabeverfahrens folgenden, Sitzung über den Verlauf und das Ergebnis des Vergabeverfahrens, sofern es dem Wert 10.000 € nicht unterschreitet.
- (4) Seinen geplanten Urlaub sowie mehrtägige Dienstreisen soll der Bürgermeister dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung auf der Grundlage des § 61 (2) KVerf anzeigen.

§ 6

Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)

- (1) Stadtverordnete, sachkundige Einwohner und Ortsbeiratsmitglieder teilen dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.
Anzugeben sind:
 1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen. Über die Veröffentlichung von ausgeübtem Beruf sowie anderer vergüteter oder ehrenamtlicher Tätigkeiten entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Das Weitere regelt die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung.
- (3) Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder werden in einer Entschädigungssatzung geregelt.

§ 7

Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung und der Ortsbeiräte werden nach § 12 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sowie der Ortsbeiräte sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist grundsätzlich bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
 1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
 2. Grundstücksgeschäfte und Vergaben,
 3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
 4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten.

§ 8

Fachausschüsse

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet, löst auf oder ändert durch Beschluss freiwillige Ausschüsse zur Vorbereitung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und zur Kontrolle der Verwaltung. In den Beschlüssen werden auch Zahl der Ausschussmitglieder, Zahl der sachkundigen Einwohner und Wirkungskreis sowie bei zeitweiligen Ausschüssen auch voraussichtliche Dauer der Ausschussarbeit festgelegt.
- (2) Der Bürgermeister trägt dafür Sorge, dass die Verwaltung den Ausschüssen für die gegenseitige Information und als Hilfe für das Protokoll zur Verfügung steht.
- (3) Für die Ausschusssitzungen gilt § 7 Abs. 1 bis 2 entsprechend.

§ 9

Stadtbedienstete

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet auf Vorschlag des Bürgermeisters über das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses ab der Besoldungsgruppe A 12 sowie über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern ab der Entgeltgruppe E 12.
- (2) Dies gilt entsprechend für die Entscheidung über die Beförderung ab der Besoldungsgruppe A 12 bzw. Höhergruppierungen ab der Entgeltgruppe E 12.

§ 10

Ortsteile

- (1) In jedem der dreizehn Ortsteile wird nach den Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes ein Ortsbeirat gewählt. Die Ortsbeiräte bestehen in Beelitz-Heilstätten, Buchholz, Busendorf, Elsholz, Reesdorf, Rieben, Salzbrunn, Schäpe, Schlunkendorf, Wittbrietzen und Zauchwitz jeweils aus drei, in Fichtenwalde aus fünf und in Beelitz aus sieben Mitgliedern. Die Ortsbeiräte wählen aus ihrer Mitte jeweils den Ortsvorsteher.
- (2) Für die Aufhebung eines Ortsteils mit Ortsteilvertretung wird ein Bürgerentscheid durchgeführt.

§ 11

Petitionsrecht

- (1) Der Hauptausschuss nimmt alle an die Stadtverordnetenversammlung gerichteten Petitionen gemäß § 16 BbgKVerf zur Kenntnis, berät darüber und leitet diese mit einer Empfehlung an die Stadtverordnetenversammlung weiter. Der Bürgermeister hat einen Vorschlag zu unterbreiten, wie zu der Petition Stellung genommen werden könnte.
- (2) Ist der Petent in der Sitzung des Hauptausschusses anwesend, kann der Hauptausschuss die Unterbrechung der Sitzung beschließen, um den Petenten Gelegenheit zu geben, sich mündlich zu äußern.
- (3) Dem Petenten ist innerhalb von vier Wochen eine schriftliche Antwort auf die Petition zu übermitteln. Findet zwischen dem Eingang der Petition und dem Fristablauf keine Sitzung der Stadtverordnetenversammlung statt, ist dem Petenten ein Zwischenbescheid zu übersenden.

§ 12**Bekanntmachungen**

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister der Stadt Beelitz.
- (2) Soweit keine abweichenden gesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlauts im „Amtsblatt für die Stadt Beelitz“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen. Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften sind mit ihrem vollen Wortlaut und, soweit erforderlich, mit Hinweis auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Genehmigungsdatums bekannt zu machen.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse durch Aushang im Bekanntmachungskasten der Stadt Beelitz, im Ortsteil Beelitz am Rathaus Berliner Str. 202/Ecke Kirchplatz, zehn volle Tage vor dem Sitzungstermin öffentlich bekannt gemacht. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Über den Vollzug der Bekanntmachung ist ein Nachweis zu den Akten zu nehmen. Bei verkürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang an dem Tage, an dem die Ladung zur Post gegeben oder auf andere Weise an die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung beziehungsweise der Ausschüsse übermittelt wurde.
- (5) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte durch Aushang in den im Absatz 6 genannten Bekanntmachungskästen im jeweiligen Ortsteil zehn volle Tage vor dem Sitzungstermin öffentlich bekannt gemacht. Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Sitzung erfolgen. Über den Vollzug der Bekanntmachung ist ein Nachweis zu den Akten zu nehmen. Bei verkürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang an dem Tage, an dem die Ladung zur Post gegeben oder auf andere Weise an die Mitglieder des Ortsbeirates übermittelt wurde.
- (6) Die Bekanntmachungskästen der Stadt Beelitz befinden sich:
 1. im Ortsteil Beelitz, am Rathaus, Berliner Straße 202, Ecke Kirchplatz;
 2. im Ortsteil Beelitz, Karl-Marx-Straße 4, an der Bushaltestelle;
 3. im Ortsteil Beelitz, im bewohnten Gemeindeteil Schönefeld, Schönefelder Dorfstraße 20, an der Bushaltestelle;
 4. im Ortsteil Beelitz-Heilstätten, Straße nach Fichtenwalde, an der Bushaltestelle Ecke Eschenweg;
 5. im Ortsteil Buchholz, Bahnhofsstraße 88, an der Einfriedungsmauer;
 6. im Ortsteil Busendorf, in Busendorf, Rädeler Weg, am Dorfgemeinschaftshaus;
 7. im Ortsteil Busendorf, im bewohnten Gemeindeteil Kanin, Klaištower Chaussee, am Feuerwehrgerätehaus;
 8. im Ortsteil Busendorf, im bewohnten Gemeindeteil Klaištow, Glindower Straße, an der Bushaltestelle Höhe Haus-Nr. 4;
 9. im Ortsteil Elsholz, Elsholzer Dorfstraße 52;
 10. im Ortsteil Fichtenwalde, Am Markt 1a, Hans-Grade-Haus;
 11. im Ortsteil Reesdorf, Reesdorfer Dorfstraße 32 vor dem Dorfgemeinschaftshaus;
 12. im Ortsteil Rieben, Riebener Dorfstraße 6, an der Bushaltestelle;
 13. im Ortsteil Salzbrunn, in Salzbrunn, Am Salzbrunnen, neben der Bushaltestelle in Höhe Haus-Nr. 25;
 14. im Ortsteil Salzbrunn, im bewohnten Gemeindeteil Birkhorst, Birk-

- horst, in Höhe Haus-Nr. 15, an der Bushaltestelle;
15. im Ortsteil Schäpe, Schäpe Nr. 7, am Dorfgemeinschaftshaus;
16. im Ortsteil Schlunkendorf, Schlunkendorfer Dorfstraße, am Friedhof;
17. im Ortsteil Schlunkendorf/Kietz, Kietz 38;
18. im Ortsteil Schlunkendorf/Siedlung, Siedlung 12 A;
19. im Ortsteil Wittbrietzen, Wittbrietzener Dorfplatz 7;
20. im Ortsteil Zauchwitz, in Zauchwitz, Zauchwitzer Dorfstraße/Ecke Luckenwalder Straße und
21. im Ortsteil Zauchwitz, im bewohnten Gemeindeteil Körzin, Körzin Nr. 16.

§ 13**Information der Öffentlichkeit**

Die Einwohner der Stadt Beelitz und die Allgemeinheit sollen rechtzeitig und umfassend über die Arbeit der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse unterrichtet werden. Zu diesem Zweck wird die Öffentlichkeit zeitgleich mit der Bekanntmachung gemäß § 12 Abs. 4 durch Aushang in den im § 12 Abs. 6 genannten Bekanntmachungskästen über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse informiert.

§ 14**Inkrafttreten**

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 21.07.2020 außer Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Beelitz, 19.03.2024

Bernhard Knuth
Bürgermeister

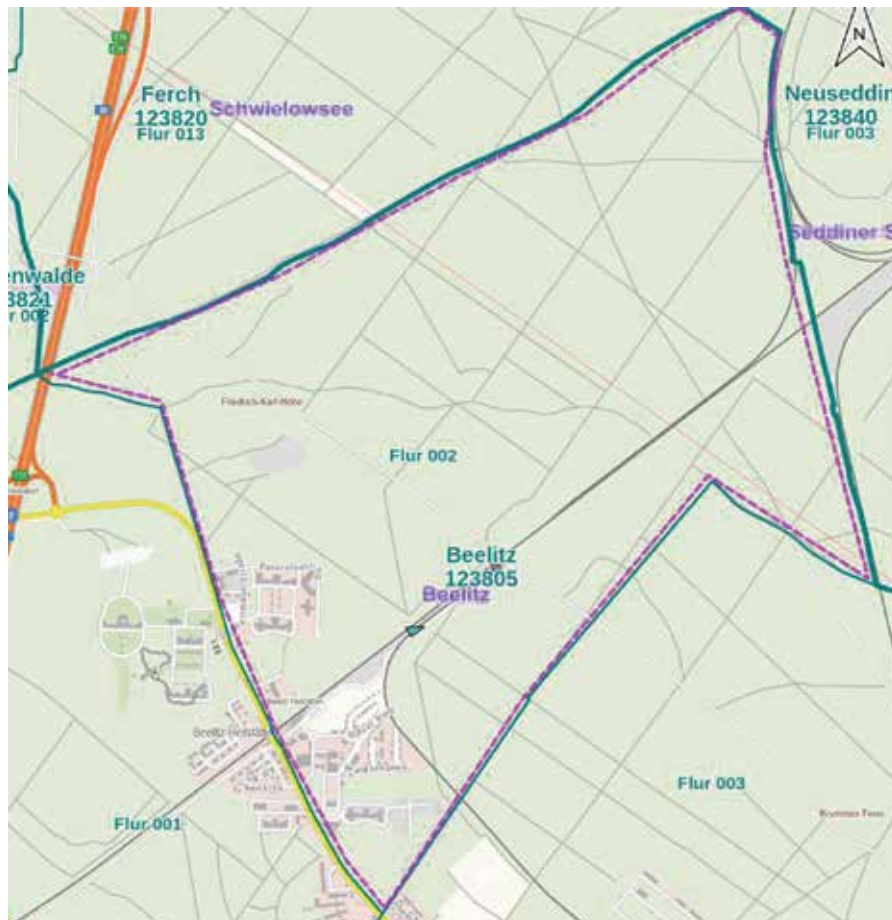
Anlage 1**Ortsteilgrenzen**

- 1.) Der Ortsteil Beelitz umfasst die Flure
 - 001, außer die Flurstücke (Karte 1)
 - o nördliche Grenze: Flurstücksgrenze zu Flur 002;
 - o östliche Grenze: Flurstücksgrenze zu Flur 002;
 - o südliche Grenze: Flurstücksgrenze zu Flur 003;
 - o westliche Grenze: BAB 9
 - 003, außer die Flurstücke (Karte 3)
 - o 981, 1180, 1010, 1012, 1011,
 - o sowie die Flurstücke des Wohngebietes „Am Schwarzen Weg“
 - o und die Flurstücke des Wohngebietes „Finnenhaus“
 - und 004 bis 018.
- 2.) Der Ortsteil Beelitz-Heilstätten umfasst die folgenden Flure bzw. Flurstücke der Gemarkung Beelitz:
 - Flur 1, Teilbereiche (Karte 1):
 - o nördliche Grenze: Flurstücksgrenze zu Flur 002;
 - o östliche Grenze: Flurstücksgrenze zu Flur 002;
 - o südliche Grenze: Flurstücksgrenze zu Flur 003;
 - o westliche Grenze: BAB 9
 - Flur 2 komplett, (Karte 2)
 - Flur 3, Teilbereiche (Karte 3):
 - o Flurstücke: 981, 1180, 1010, 1012, 1011,
 - o sowie die Flurstücke des Wohngebietes „Am Schwarzen Weg“
 - o und die Flurstücke des Wohngebietes „Finnenhaus“.

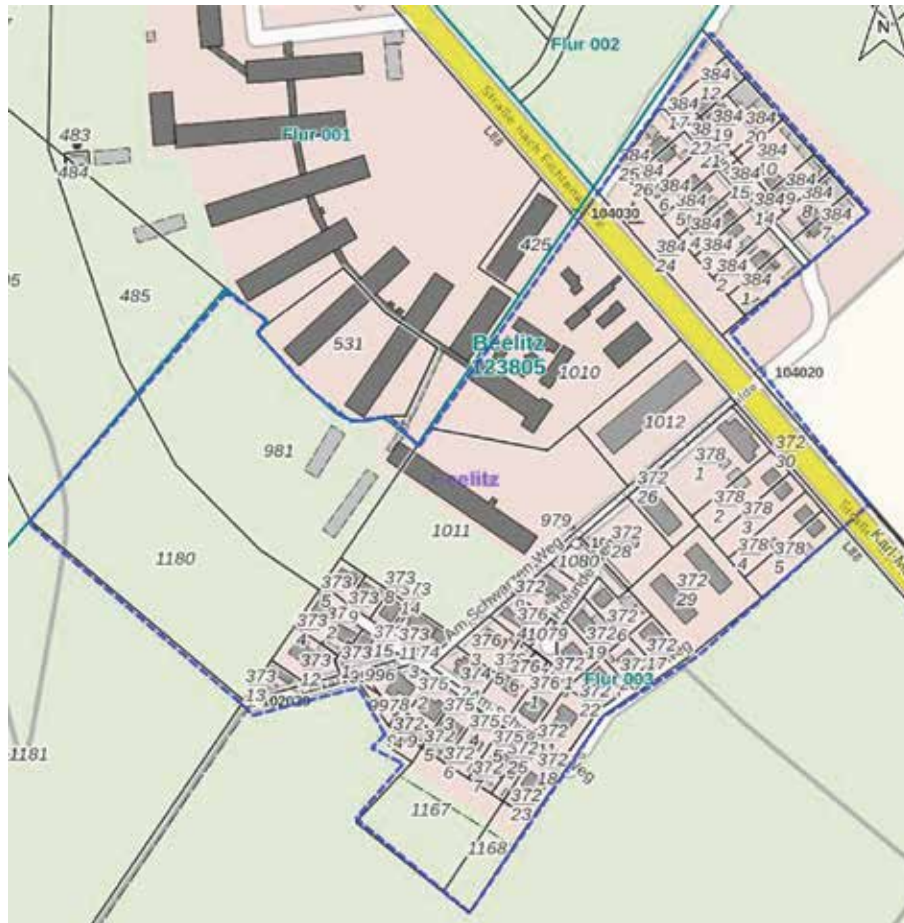
Karte 1:



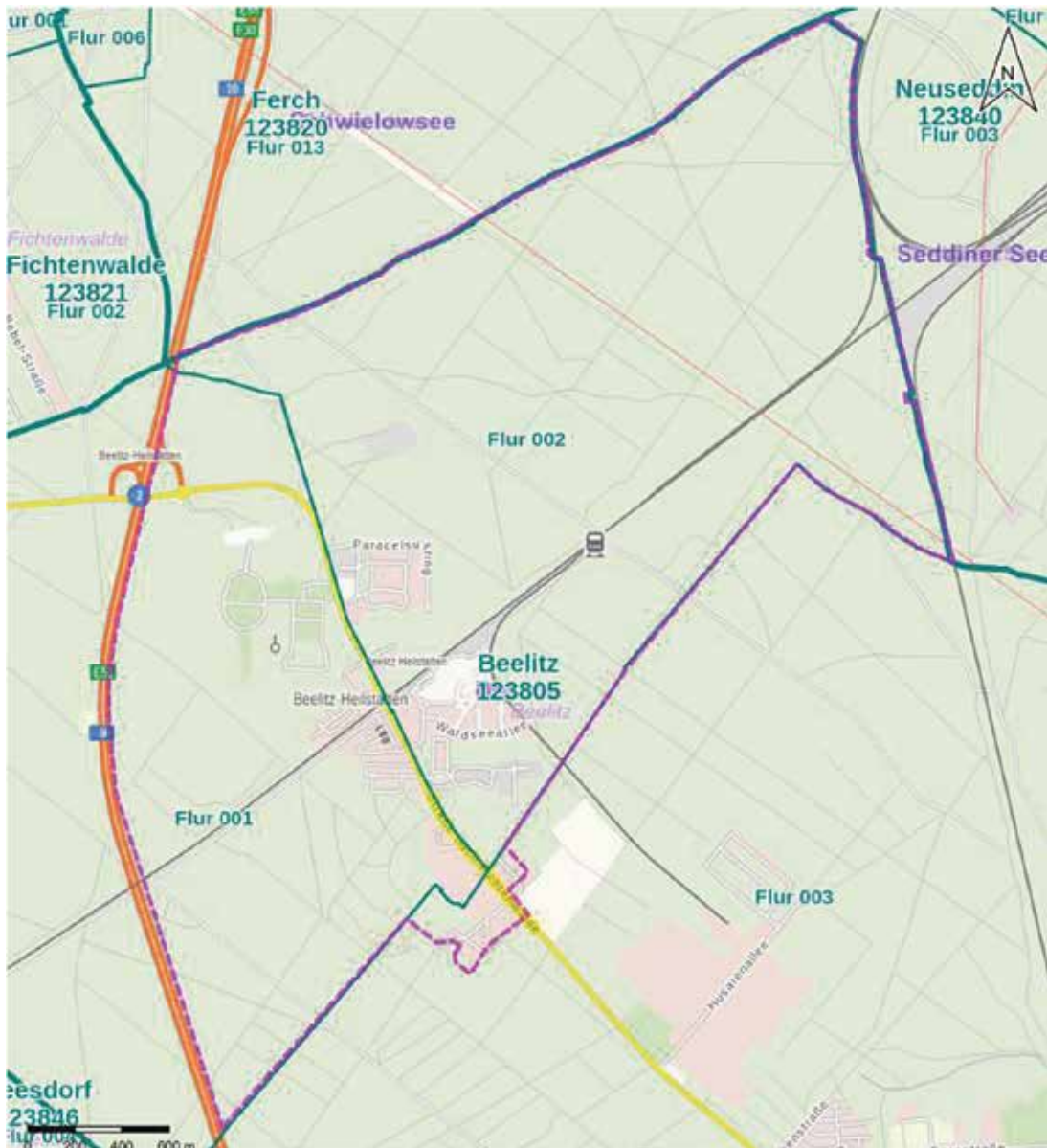
Karte 2:



Karte 3:



Karte 4 (Gesamtkarte):



Institution/Anschrift	Sprechzeiten/Ansprechpartner/Telefonnummer
Beratungszentrum Potsdam-Mittelmark, in Beelitz	Clara-Zetkin-Straße 196 Telefon Vorwahl: Beelitz (033204)
Allg. soz. Beratung	Raum 001, Mi 13:00 – 16:30 Uhr -617625
Pflegeberatung – Unabhängige, trägerneutrale, kompetente + kostenlose Information zu allen Fragen der Pflege	Raum 002, Mi 13:00 – 16:30 Uhr -617633
Sozialberatung des Pflegestützpunktes	Raum 003, Mi 13:0 – 16:30 Uhr -617638
Beratungsstelle für Menschen mit Behinderung	Raum 002, Do 9:00 – 12:00 Uhr -617633
Sozialpsychiatrischer Dienst – Psychosoziale Beratung für psychisch kranke Menschen und deren Angehörige, Krisenintervention	Raum 003, Do 09:00 – 12:00 Uhr -617638
Sozialpädagogische Beratung und Unterstützung für Eltern, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene	Raum 003, Di 13:00 – 18:00 Uhr -617638
Betreuungsbehörde Ambulante Beratungs- und Behandlungsstelle für Suchtkranke und Suchtgefährdete	Raum 002, jeden geraden Di 09:00 – 12:00 und 13:00 – 17:00 Uhr -617633 Raum 001, Mo 13:00 – 19:00 Uhr, Do 08:30 – 17:00 Uhr -617625
Beratungsstelle für Überschuldete, Schuldner und Insolvenzberatung	Raum 001, jeden 1. und 3. Dienstag 09:00 – 17:00 Uhr -617625
Sonderpädagogische Förder- und Beratungsstelle	Raum 004, Freitag 09:00 – 13:00 Uhr
Beratungsstelle für Menschen mit Demenz und ihre Angehörigen	Seniorenzentrum „Negendanks Land“ Nürnbergstr. 38 Mi 9:00 – 11:00 Uhr Tel.: 0178/2118340
DIE JOHANNITER, Regionalverband P-M-Fläming Trebbiner Str. 22, 14547 Beelitz – ambulanter Pflegedienst – Behindertenfahrdienst/Krankenbeförderung – Hausnotruf	Bürozeit 07:00 – 16:00 Uhr, 24 Std. erreichbar, Tel.: 6285 -0 – Frau Sommerfeld, Tel.: 6285 -15 – Herr Wodarz, Tel.: 6285 -13 und -14 – Frau Neubacher, Tel.: 6285 -11
Mieterbund e. V.	Tel.: 03328-471856, Vor-Ort nur Anfrage
Schiedsstelle, Berliner Str. 202, 14547 Beelitz	Nur auf schriftlichen Antrag
Beelitzer Tafel, Berliner Str. 27a	Montag, 15:00 Uhr, Freitag, 14:00 Uhr, nur für angemeldete Kunden Kleiderkammer Beelitz: Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 10:00 – 12:00 Uhr und 12:30 – 15:00 Uhr Tel.: 61719, E-Mail: info@tafel-beelitz.de
„Feeling“ Häusliche Kranken- und Seniorenpflege	Frau Wladasch, täglich von 08:00 bis 16:00 Uhr Tel.: 033204-42 177
Häusliche Kranken- und Seniorenpflege Pflegeteam Harmony, Berliner Str. 189	Bürozeit: Mo – Fr. 07:00 – 16:00 Uhr, Tag u. Nacht Tel.: 033204-610 12
Seniorenzentrum „Negendanks Land“ Nürnbergstr. 38a	Tel.: 033204 -320116, Pflegedienstleitg. Tel.: 033204-320 117, Tagespflege Tel.: 033204-320 159
Caritas Schwangerschaftsberatung Caritas Erziehungs- und Familienberatung Michendorf, Langerwischer Str. 27 A	Vorübergehend Tel.: 0177/2737189 E-Mail: Schwangerschaft.michendorf@caritas-brandenburg.de Informationen unter Tel.: 0331/710298 zu folgenden Zeiten: Mo 11:00 – 16.00 Uhr, Di – Do 09:00 – 14:00 Uhr
MEGmbH Teltow, Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung, Küstergasse 4	Ramona Folgner, Tel.: 03328 3547-300/01522 254 32 84 E-Mail: ramona.folgner@diakonissenhaus.de
Koordinatorin f. Freiwilligenarbeit & Bürgerengagement in Potsdam-Mittelmark (AAfV PM e. V.) Beratungszentrum im Fläming-Bahnhof Am Bahnhof 11, 14806 Belzig	Steffi Wiesner, Tel.: 033841/4495-17, Fax: 033841/4495-18 E-Mail: freiwillig-pm@samev.de Internet: www.freiwilligenarbeit-pm.de <i>Termine in Beelitz nach Vereinbarung</i> <i>Sprechzeiten: Di. 09:00 bis 12:00 Uhr oder n. V.</i>
Seniorenbeirat	Frau Ranneberg, Tel.: 033204/33627, täglich
Friedhofsverwaltung der Ev. Kirchengemeinde St. Marien – St. Nikolai Friedhof: Trebbiner Straße, Beelitz	Friedhofs- und Gemeindebüro, Kirchplatz 1, Tel.: 033204-42 352 Bürozeiten: Di. 14:00 – 18:00 Uhr, Do. 10:00 – 17:00 Uhr E-Mail: gemeinde@kirche-beelitz.de
Selbsthilfegruppe Frauen nach Krebs – Gruppe Beelitz Offene Gruppe auch für Männer	Treffen jeden 1. Montag im Monat um 16.00 Uhr, im Deutschen Haus; Info unter der Rufnummer 033204-60065/61111

Institution/Anschrift	Sprechzeiten/Ansprechpartner/Telefonnummer
Selbsthilfegruppe Parkinson Beelitz-Heilstätten	Jeden 4. Montag, 15:30 Uhr in Unterrichtsräumen der Akademie f. Sozial- und Gesundheitsberufe GmbH im Fachkrankenhaus für Bewegungsstörungen/Parkinson, Beelitz-Heilstätten, Str. nach Fichtenwalde 16
Selbsthilfegruppe Schlaganfall Beelitz-Heilstätten	Jeden 4. Dienstag, 17:00 Uhr im Schulungsraum (Raum 348) der Neurologischen Rehabilitationsklinik Beelitz-Heilstätten, Paracelsusring 6a
Selbsthilfegruppen zum erfragen bei AWO KIS Reha-Klinik Beelitz-Heilstätten, Paracelsusring 6a	Frau Schenk, Tel.: 03328-35 39 154 Beratung jeden 4. Dienstag 17:00 – 18:30 Uhr

**Sitzungstermine
der Stadt Beelitz**

Ortsbeirat Beelitz	10.04.2024
Hauptausschuss	15.04.2024
Ausschuss für Umwelt, Energie und Nachhaltigkeit	16.04.2024
Ortsbeirat Wittbrietzen	17.04.2024
Ausschuss für Bau- und Raumordnung, Ordnung, Sicherheit und Verkehr	18.04.2024
Stadtverordnetenversammlung	14.05.2024
Ortsbeirat Buchholz	17.05.2024
Ortsbeirat Schlunkendorf	28.05.2024

– Ende amtlicher Teil –

IMPRESSUM AMTSBLATT FÜR DIE STADT BEELITZ

Herausgeber:

Stadt Beelitz,
vertreten durch den Bürgermeister;
14547 Beelitz, Berliner Str. 202
Tel. 033204-391-0, Fax: 033204-39135

E-Mail: stadtverwaltung@beelitz.de
Internet: www.beelitz.de

Verantwortlich für den Inhalt:

Bernhard Knuth, Bürgermeister.

Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt (Auflage: 7.350 Exemplare) erscheint in der Regel monatlich kostenlos für die Haushalte der Stadt Beelitz, die über einen von außen erreichbaren Briefkasten verfügen. Kostenlose Exemplare für die Haushalte der Stadt, Einsicht in alte Ausgaben, Kopien, Kaufexemplare (1,00 Euro/Stück) und Abonnements in der Stadtverwaltung, Hauptamt. Für nicht gelieferte Zeitungen kann nur Ersatz eines Einzel-exemplares im Rahmen der Auflagenhöhe ge-

fordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Druckfehler und Irrtümer sind nicht ausgeschlossen.

Redaktionsschluss für Mai ist der 01.05.2024.

Satz und Druck:

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Werftstraße 2, 10557 Berlin
Tel. (030) 577 958 41